



Markt Metten



Bekanntmachung

Metten, den 29.04.2021

Änderung des Bebauungsplans „Bei der Hauptschule“ durch Deckblatt Nr. 5 Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat in seiner Sitzung am 27.04.2021 die Änderung des Bebauungsplans „Bei der Hauptschule“ durch Deckblatt Nr. 5 in der Fassung vom 30.03.2021 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß §10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans „Bei der Hauptschule“ durch Deckblatt Nr. 5 in Kraft und ist damit rechtsverbindlich.

Jedermann kann die Änderung des Bebauungsplans „Bei der Hauptschule“ durch Deckblatt Nr. 5 einschließlich seiner Begründung im

Rathaus Metten, Krankenhausstraße 22, 94526 Metten, Zimmer-Nr. 5 (EG)

während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ferner sind die Bekanntmachung und das Deckblatt Nr. 5 des Bebauungsplans „Bei der Hauptschule“ einschließlich seiner Begründung **auf der Homepage des Marktes Metten (www.markt-metten.de) unter Aktuelles → Bauleitplanungen des Marktes Metten** nachzulesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt Metten geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

gez. Andreas Moser
Erster Bürgermeister



Aushang am: 29.04.2021
Abnahme am: 31.05.2021

1.4. Lageplan / Luftbild

M 1 : 1000



Rot = Geltungsbereich Deckblatt Nr. 5.1: Allgemeine Festsetzungen zum BBP "Bei der Hauptschule"

1.4. Lageplan / Luftbild

M 1 : 1000



Rot = Geltungsbereich Deckblatt Nr. 5.2